

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 16.

Kiel, den 24. September.

1918

Inhalt: 76. Kirchenkollekte für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein. — 77. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. — 78. Denkmalspflege. — 79. Auslosung von Rentenbriefen. — 80. Kriegerehrungen. — 81. Jugendpflege. — Personalien usw.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 76. Kirchenkollekte für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Kiel, den 9. September 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und unter Zustimmung der dreizehnten ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß in diesem Jahre am 21. S. n. Trin. (20. Oktober d. J.) eine wahlfreie Kirchenkollekte zum Besten des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins einzusammeln ist.

Der Weltkrieg hat das Missionswerk des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins weder in China noch auch in Japan zerstört. Die Missionare arbeiten ungestört und mit Erfolg trotz des Krieges weiter. Alle Anstalten sind im Betrieb.

Der Ertrag der Kollekte soll auch in diesem Jahre zum Besten der deutschen Missionare in China und Japan verwandt werden. Im Hinblick auf die Arbeit, die der Missionsverein in beiden Ländern auch zum Besten des Deutschtums leistet, können wir den Herren Geistlichen nur empfehlen, das Missionswerk in ihren Gemeinden nach Möglichkeit zu unterstützen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. 1. 2852.

Müller.

Ausgegeben, Kiel, den 26. September 1918.

Nr. 77. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten.

A. Nr. 713. F. pp.

Berlin W. 8, den 26. Juni 1918.

Im Interesse der Volksernährung wie der Volkswirtschaft überhaupt ist durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. März 1918 (R. G. Bl. S. 123) der Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken Beschränkungen unterworfen worden. Es soll hierdurch Mißständen, die mit dem Krieg zusammenhängen, wie zunehmender Übergang landwirtschaftlichen Besitzes in Hände von Nichtlandwirten, Verschmelzung und Aufsaugung bestehender Wirtschaften, Verschlagung landwirtschaftlicher Besitzungen durch Güterhandel, entgegengetreten werden.

Von der durch § 1 der Bekanntmachung eingeführten Genehmigungspflicht sind zwar die im § 2 Nr. 1 aufgeführten juristischen Personen (Reich, Bundesstaaten, Gemeinden oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts) befreit, jedoch nur, weil nach dem Charakter dieser juristischen Personen die Beachtung der von der Bekanntmachung bezweckten allgemeinen Interessen vorausgesetzt werden darf. Die Vorschrift ist demnach dahin zu verstehen, daß diese juristischen Personen bei ihren Grundstücksgeschäften ebenfalls an die Schranken der Bekanntmachung gebunden sind und sich nicht lediglich von ihren geschäftlichen Interessen bestimmen lassen dürfen. Auch sie sind also verpflichtet, den volkswirtschaftlichen Absichten der Bekanntmachung Rechnung zu tragen. Die Aufsichtsbehörden haben auf die Erfüllung zu halten und etwaigen Verstößen entgegenzutreten.

In Vertretung: gez. von Chappius.

Riel, den 22. August 1918.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bringen wir hiermit auszugsweise zur Kenntnis der Herren Geistlichen, Kirchenvorstände und sonstigen Beteiligten. Zugleich veranlassen wir die Synodalausschüsse bei Prüfung der ihnen zur Genehmigung vorgelegten Pachtverträge in allen Fällen nach den Grundsätzen des obigen Erlasses zu verfahren.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2333.

Müller.

Nr. 78. Denkmalpflege.

Riel, den 24. August 1918.

Wiederholte Vorfälle, in denen die für die Denkmalpflege erlassenen Vorschriften nicht beachtet sind, geben uns Veranlassung, die Kirchenvorstände und sonstigen Beteiligten erneut auf die genaue Beachtung der die Denkmalpflege betreffenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften hinzuweisen. Insbesondere bringen wir die unter dem 5. Juni 1912 — R. G. u. V. Bl. S. 82 —

von uns veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Mai 1912 (siehe auch die dort gegebene Zusammenstellung unserer in Denkmalpflegefachen erlassenen Bekanntmachungen) wiederholt in Erinnerung. Danach ist in jedem einzelnen Falle, insbesondere aber in den Fällen der Veräußerung, Vernichtung oder Veränderung von Denkmälern, gleichviel ob Gebäude oder mit Gebäuden fest verbundene oder bewegliche Gegenstände in Betracht kommen, und einerlei, ob die Gebäude und Gegenstände im Inventar der Bau- und Kunstgegenstände aufgeführt worden sind oder nicht, die Frage zu prüfen, ob nicht die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörden einzuholen ist. Dabei weisen wir zugleich auf Grund eines neueren Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten darauf hin, daß etwaige Anträge auf Abgabe kirchlicher Altertümer und Kunstgegenstände, sei es auch nur in der Form der leihweisen Überlassung an ein Museum in der Regel keine Aussicht auf Genehmigung haben, da grundsätzlich an dem Standpunkte festgehalten werden muß, daß diese Gegenstände tunlichst am Orte ihres früheren geweihten Gebrauchs als Andenken zu erhalten sind. Überdies entspricht die Verlassung der Kunstwerke an ihrem geschichtlichen Standorte auch am meisten den Interessen der Denkmalpflege. Daß kirchliche Altertümer ordnungsmäßig und sicher aufzubewahren sind, wird — wie die Erfahrung lehrt — vielfach nicht beachtet. Insbesondere erfahren außer Gebrauch gesetzte Gegenstände in manchen Gemeinden nicht die ihnen gebührende pflegsame Behandlung; kommt es doch nicht selten vor, daß solche Gegenstände, um deren Verbleib sich Niemand kümmert, mit der Zeit spurlos verschwinden. Überall da wo eine nicht genügende Aufbewahrung kirchlicher Altertümer erfolgt, sind daher bei Vermeidung persönlicher Haftbarmachung der Kirchenvorstandsmitglieder schleunigst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Damit eine Schädigung der Denkmalsinteressen, wo sie nur irgend in Frage kommen, tunlichst vermieden wird, veranlassen wir endlich die Kirchenvorstände, bei allen Maßnahmen, die Denkmäler betreffen, sich möglichst frühzeitig mit der Bitte um Beratung an den Herrn Provinzialkonservator zu wenden.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2678.

Müller.

Nr. 79. Auslosung von Rentenbriefen.

Riel, den 26. August 1918.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Schleswig-Holstein sind zum 2. Januar 1919 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe Buchstabe FF bis KK.

Buchstabe FF zu 3000 *M* Nr. 355. 557. 701.

Buchstabe GG zu 1500 *M* Nr. 87.

Buchstabe HH zu 300 *M* Nr. 37. 74. 537.

Buchstabe JJ zu 75 *M* Nr. 21. 38. 158. 437.

Buchstabe KK zu 30 *M* Nr. 152. 155. 175

II. 3½%ige Rentenbriefe Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 *M* Nr. 59. 332. 554. 1061. 1278. 1645. 1774. 1868.
 2055. 2093. 2171. 2327. 2857.
 Buchstabe M zu 1500 *M* Nr. 71. 234. 625.
 Buchstabe N zu 300 *M* Nr. 547. 573. 754. 985. 1021. 1104. 1148. 1706.
 1782. 1846. 1850. 1864. 1978.
 Buchstabe O zu 75 *M* Nr. 489. 587. 613. 673. 799. 833. 835. 1061. 1136.
 1491. 1510. 1608.
 Buchstabe P zu 30 *M* Nr. 159. 264. 662.

Rückständig sind:

4%ige Rentenbriefe.

Seit 2. Januar 1918 Buchstabe FF Nr. 552. HH Nr. 22. JJ Nr. 315.

Seit 1. Juli 1918 Buchstabe FF Nr. 869. GG Nr. 35. HH Nr. 104. 294. 336.

" KK Nr. 183.

3½%ige Rentenbriefe.

Seit 1. Juli 1916 Buchstabe N Nr. 1332.

Seit 1. Juli 1917 Buchstabe N Nr. 1410.

Seit 2. Januar 1918 Buchstabe O Nr. 1455. P Nr. 210.

Seit 1. Juli 1918 Buchstabe L Nr. 1421. 1529. 2179. N Nr. 269. 1871. O Nr. 1052. 1322.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe

zu I mit den zugehörigen Zinscheinen Reihe II Nr. 4/16	} nebst Erneuerungsscheinen
" II " " " Reihe IV Nr. 7/16	

vom 2. Januar 1919 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstr. 761, oder bei der Preussischen Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 46a, in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1919 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die genannten Kassen portofrei einsenden und die Überendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Stettin, den 20. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I 2836.

Müller.

Nr. 80. Kriegerehrungen.

Riel, den 11. September 1918.

Diejenigen Kirchenvorstände, die in der Erledigung unserer Verfügung vom 23. Mai d. Js. — I. 1724. — noch rückständig sind, veranlassen wir den Fragebogen über Kriegerehrungen sorgfältigst ausgefüllt nunmehr spätestens bis zum 10. Oktober an uns zurückzusenden.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 2331.

Müller.

Nr. 81. Jugendpflege.

Riel, den 14. September 1918.

Auf Wunsch des Vorstandes des Evangelischen Erziehungsamtes der Inneren Mission (Vorsitzender: Pastor D. M. Hennig in Hamburg) machen wir die Herren Geistlichen auf das diesem Stück des R. G.- u. V.-Bl. beiliegende Flugblatt aufmerksam.

Zugleich bringen wir den Herren Geistlichen unsere Bekanntmachung vom 23. September 1904 — R. G.- u. V.-Bl. S. 71 — betr. Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes zu Beginn der Konfirmationszeit in empfehlende Erinnerung.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I 2759 II.

Müller.

Personalien.

Ordensverleihung: Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Kirchenpropsten Pastor Martens in Horst den Roten Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Präsentiert: Für das zweite Kompastorat in Elmshorn, die Pastoren: Puls-Deversee, Sommerstedt-Trittau, Mühlenhardt-Neuenkirchen und als Ersatzmann, Pastor Lüdemann-Schönwalde.

Eingeführt: Am 25. August 1918 der Provinzialvikar Pastor Martens als Pastor in Basthorst.

Zur Beachtung!

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamtes an das Konsistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160).

Seite 88
(Leerseite)